

# Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Schriftleitung: Düsseldorf, Konkordiastraße Nr. 7. Fernruf Nr. 4423. Telegramme: Textilverband Düsseldorf.

Verlag: C. M. Schiffer, Düsseldorf, Konkordiastraße 7.  
 Druck und Versand Joh. van Aken, Crefeld, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.  
 Fernruf: 4692.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Vierteljahr 3 Mark.

## Nächte nach den Schlachten.

Oh, wie so tief die dunkeln Nächte sind.  
 Wir wachen angstvoll bis zum Morgenrot,  
 Wir sehen Kampf und Schlacht und sind doch blind,  
 Und unsre Herzen hält der Tod —  
 Der steht bei uns und singt ein wehes Lied,  
 Aus Namen, Wort und Ton, die ganze Nacht,  
 Bei jedem Namen, der vorüberzieht —  
 Steht — fällt ein Mann und stirbt in Kampf und Schlacht.  
 Wie dieses alles unsre Seele sieht —  
 Wann kommt der Name der uns fallen macht?  
 Das Bögem aber stellt sich wie ein Deich,  
 Dahinter bräut ein Meer von Schmerz und Weh.  
 Wir hocken, wartend, todesahnungsreich.  
 Wann birst du, Damm, wann stürzt auf uns die See?  
 Es singt der Tod das Lied die Nacht entlang.  
 Was ist für uns an Schmerzen wohl bereit?  
 Wir schauen bei der Namen gleichen Klang —  
 Wie es auch sei — Tod, komm! Denn wir sind dir geweiht.  
 Heinrich Versch.

## Beschränkungen des Baumwollgewerbes.

Zur Regelung der Produktion im Baumwollgewerbe sind in letzter Zeit eine Reihe von Verordnungen erlassen worden, die meist von einschneidender Wirkung sind. Wir haben diese Verordnungen ganz oder auszugsweise in unserm Verbandsorgan wiedergegeben. Es wird unsern Kollegen und Kolleginnen aber doch erwünscht sein, durch eine kurze Zusammenfassung einen Überblick über die bisher erfolgten Maßnahmen zu erhalten. Wir geben darum nachstehende, den „Münchener Neueste Nachrichten“ entnommene übersichtliche Zusammenstellung der bisher erlassenen Verordnungen wieder:

Die Reihe dieser Verordnungen beginnt mit dem Herstellungsverbot für Baumwollstoffe. Hiernach sind ab 1. August 1915 zur Herstellung gänzlich verboten:

Stoffe für Haus- und Tischwäsche, als da sind: Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stül, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frötiertücher, Inletts, Damentücher, gerauchte Betttücher.

Stoffe für Inneneinrichtung: Matratzenbrette, Bettvorlagen, Wandbehangstoffe, Tapetenstoffe, Möbeldreile, Häuserstoffe, Möbeldreile, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretones, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

Stoffe für technische Artikel: Sack, Treibriemen, Seile, Bindfäden, Walzentücher, Seiltücher, Käsetücher.

Bänder, Rippen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente. Wirkwaren jeder Art. Es sind das: Trikotgewebe, Hemden, Hosen, Unterjacken u.

Erlaubt ist die Anfertigung von Stoffen für Leib- und Bettwäsche, ferner zu Kleider- und Futterstoffen, wenn für diese Gewebe in Reihe und Schuh die Garnnummern 16 bis 32 englisch verwendet werden und zur Herstellung derselben nicht mehr als 5 Schäfte nötig sind. Mit gröberen sowohl als mit feineren Nummern dürfen diese Gewebe für Zivilbedarf nicht hergestellt werden. Für Militärbedarf dagegen dürfen sämtliche gänzlich verbotenen oder mit vorgenannter Einschränkung erlaubten Artikel auch weiterhin angefertigt werden.

Der Gedanke, aus dem diese Anordnungen hervorgegangen sind, ist vorbeugende Sparsamkeit. Bei den in Deutschland vorhandenen großen Beständen kann sich das Publikum mit den zur Herstellung gänzlich verbotenen Artikeln, die, wenn auch nicht gerade als Luxusartikel, so doch für den täglichen Bedarf als nicht unumgänglich notwendig zu bezeichnen sind, behelfen. Bei den unter Einschränkung zur Anfertigung erlaubten Artikeln wird die Sparsamkeit im Baumwollverbrauch ebenfalls gefördert, weil die groben Nummern unter Nummer 16 sehr viel Baumwolle zur Erzeugung erfordern, während man sagen kann, daß die Gewebe über Nummer 32 englisch in der Hauptsache für feinere Druckattune und feinere Leibwäsche und Futter gebraucht werden, welche ebenfalls aus den vorhandenen Beständen noch längere Zeit gedeckt werden können und die zur Bekleidung nicht unumgänglich nötig sind. Die Beschränkung auf fünf Schäfte ermöglicht keinerlei erhebliche (brochierete) Gewebe, was ebenfalls Material spart.

Es wurden dann Ausnahmen zu diesem Herstellungsverbot erlassen, wonach diejenigen Garne, welche bei Erlaß des Herstellungsverbotes schon im Besitze der Webereien waren oder vor dem 12. Juli 1915 vom Verkäufer bereits an die Weberei zum Versand gebracht waren, verwendet werden dürfen. Es ist hierdurch den Webereien Gelegenheit geboten, ihren Bestand an Garn zur Fortbeschäftigung ihrer Arbeiter und in ihrem eigenen Interesse zu verwenden.

Zum Zwecke einer genaueren Uebersicht über die in Deutschland vorhandene Rohbaumwolle, Gespinnste und Fertigfabrikate erging dann der Erlaß einer Bestandsaufnahme am 2. August ds. Js. wonach alle Zweige des Baumwollgewerbes bis herunter zum Detaillier, falls er ein Lager von 5000 Meter in verschiedenen Qualitäten oder 500 Meter in einer einzelnen Sorte hatte, gezwungen waren, diese Bestände anzumelden. Weiter kam dann die Verordnung vom 12. August, wonach die gesamte Textilindustrie, also Spinnerei, Weberei, Wirkerei nur noch fünf Tage in der Woche arbeiten darf. Diese Verordnung wurde durch eine Bekanntmachung des preussischen Kriegsministeriums (Kriegsrohstoff-Abteilung) vom 14. August, den Baumwollhandel und die Spinnerei betreffend, überholt. Von allen Maßregeln ist wohl diese Verordnung die am meisten einschneidende. Sie erläßt ein Veräußerungsverbot, wonach Rohbaumwolle im Besitze von Nichtverarbeitern (Händlern) nur an Baumwollspinnereien oder an sonstige Selbstverarbeiter veräußert werden darf, ferner eine Verfügung über die Beschlagnahme von Rohbaumwolle, wonach die bis zum 28. August von Händlern an Verarbeiter nicht veräußerte Baumwolle von diesem Tage an beschlagnahmt ist. Weiter ein Veräußerungsverbot für Spinnereien, wonach das Spinnen vom 14. August ab verboten ist, soweit es nicht zur Erfüllung von Militärbedarf nötig ist.

Da hiernach Spinnereien, welche nicht für Militärbedarf arbeiten, sofort ihren Betrieb hätten einstellen müssen und die Arbeiter dadurch brotlos geworden wären, so ist eine Uebergangsvorschrift erlassen, wonach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 ein Drittel des gewöhnlichen Betriebsumfangs, ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes, herzustellen, erlaubt ist. Diese Produktion bleibt jedoch bis zum 4. September 1915 beschlagnahmt und es ist wohl zu erwarten, daß derjenige Teil, der für Militärbedarf nicht geeignet ist, wieder freigegeben wird. Die Wirkung dieses Spinnverbotes ist vor allem im Interesse der in der Spinnerei beschäftigten Arbeiter zu bedauern; doch haben wohl die meisten Betriebe Vorzüge getroffen, die Arbeiter, soweit sie nicht in anderen Branchen beschäftigt werden können, wenigstens teilweise zu entschädigen.

Der Rückschlag auf die Weberei folgt automatisch dadurch, daß sie kein Garn außer für Militärbedarf von den Spinnereien geliefert bekommt. Die Webereien und Wirkereien (Trikotindustrie) werden, soweit sie nicht über Garnbestände verfügen, nach und nach ebenfalls ihre Betriebe einschränken müssen. Auch in diesem Gewerbe wurden Verhandlungen wegen Unterstützung der Arbeiter gepflogen.

So bedauerlich die Wirkungen dieser Maßnahmen für die blühende Baumwollindustrie Deutschlands und die Tausende der darin beschäftigten Arbeiter auch sind, so bilden dieselben doch nur ein weiteres Glied in der Kette der von der Reichsregierung getroffenen wirtschaftlichen Organisationen zur Verhinderung der von unseren Feinden, hauptsächlich von England geplanten Aushungerung. Selbst wenn es Amerika nicht gelingen sollte, seinem zweitgrößten Baumwollabnehmer die Zufuhr zu ermöglichen, so wird England auch mit diesem Aushungerungsplan keinen Erfolg haben. Ohne dem Resultat der oben erwähnten Bestandsaufnahme vorgreifen zu wollen, kann doch gesagt werden, daß der Bestand, insbesondere an Fertigfabrikaten ein sehr großer ist, zu dessen Erhaltung das inzwischen ergangene Ausfuhrverbot noch beiträgt. Die Anpassungsfähigkeit der Industrie, die verständnisvolle Haltung der Arbeiterschaft und der Opferfirmen des ganzen Volkes werden auch hier Deutschland den Sieg bringen.

## Wie wird es kommen?

Aus Mitgliederkreisen wird uns geschrieben:  
 Der wirtschaftliche Kampf, den England und seine Bundesgenossen gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn führen, sollte die breiten Volksmassen der beiden verbündeten Reiche dem Hunger überliefern. Dieses Ziel haben unsere Gegner bekanntlich nicht erreicht. Nahrungsmittel sind in den beiden europäischen Zentralstaaten genügend vorhanden. Empfindlicher macht sich dagegen die ziemlich vollständige Unterbindung der Zufuhr von Textilrohstoffen bemerkbar. Der Ausgang des Krieges wird zwar in keiner Weise hierdurch beeinflusst; die auch von unseren Feinden wider Willen anerkannte vorzügliche Organisation, hat hierfür schon längst gesorgt; immerhin aber macht sich das Fehlen von Rohvorräten für die Textilindustrie und namentlich für die Textilarbeiterschaft doch empfindlich fühlbar.

Die Regierung hat, um die Herstellung des für Heer und Marine notwendigen Bedarfs sicher zu stellen, sowie um die Herstellung gewisser Luxusartikel, die wir eigentlich entbehren können, zu verhindern, regelnd in die Produktion eingegriffen. Gewisse Stoffe dürfen überhaupt nicht mehr hergestellt werden. Im Uebrigen ist angeordnet, daß die Textilindustrie an nicht mehr wie fünf Tagen in der Woche arbeiten darf. Die Textilarbeiterschaft wird nun durch die ungünstigen Verhältnisse außerordentlich schwer betroffen. Die Zahl der Arbeitslosen, namentlich bei den weiblichen Arbeitskräften ist schon ziemlich groß und wird sicher noch ganz empfindlich in der nächsten Zeit steigen, zumal manche Textilarbeiter häuslicher oder gesundheitlicher Verhältnisse wegen kaum in der Lage sind, auswärts Arbeit anzunehmen.

Bei den niedrigen Löhnen in der Textilindustrie und bei den hohen Lebensmittelpreisen des letzten Jahres ist mit Ersparnissen bei der Arbeiterschaft so gut wie gar nicht zu rechnen. Die Arbeitslosen fallen daher sofort der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit anheim. Gewiß werden die Gemeinden versuchen, helfend einzugreifen, doch ist bei der starken Konzentrierung der Textilindustrie auf einzelne Orte und Bezirke von den meist armen Städten und Gemeinden nicht allzuviel zu erwarten. Da nun die arbeitslosen Textilarbeiter zweifellos zu den Opfern des großen Krieges gehören, ebenso gut wie die armen Ostpreußen und wie die geflüchteten Elsasler, so wird das Reich nicht umhin können, sich dieser Kriegsoffer in besonderem Maße anzunehmen.

Neben Reich und Gemeinde sind es die deutschen Textilindustriellen, von denen wir in dieser außerordentlich ernsten Zeit mit Recht erwarten können, daß sie sich mit edler Freigebigkeit der Arbeitslosen in der Industrie annehmen werden. Können die Industriellen namhafte Unterstützungen leisten? Die Frage stellen, heißt sie im allgemeinen bejahen. Gewiß, es gibt unter ihnen auch weniger reiche Leute. Im allgemeinen aber sind die Textilfabrikanten durchaus gut situiert. Wir könnten da Einzelheiten anführen, verzichten jedoch darauf, weil wir annehmen, daß die Wohlhabenheit der Fabrikanten nicht bestritten wird. Dazu kommt, daß die meisten Betriebe durch die Preissteigerungen der Halb- und Fertigfabrikate, sowie durch das jetzt mögliche Abstoßen alter Lagerbestände zu hohen Preisen, sehr große Gewinne gemacht haben. Die großen Aufträge der Heeresleitung haben ebenfalls einen guten Verdienst ermöglicht. Aus den veröffentlichten Bilanzen der Aktiengesellschaften geht zur Genüge hervor, daß die Textilunternehmungen bis in die jüngste Zeit hinein vielfach gute Gewinne erzielt konnten. Es sind namhafte Rücklagen gemacht und stark erhöhte Dividenden ausgeschüttet worden. Man darf darum ruhig annehmen, daß die Unternehmer in der Textilindustrie für ihre arbeitslos werdenden Arbeiter und Arbeiterinnen eintreten können.

Wir haben nun keine Ursache anzunehmen, daß sich die Unternehmer dieser Pflicht entziehen und nicht in großzügiger Weise für die Arbeitslosen eintreten werden. Wir halten dieses auch für in ihrem eigenen Interesse gelegen. Zum Prosperieren eines Werkes gehört neben der Intelligenz und dem Geschäftseifer des Unternehmers, neben dem Vorhandensein moderner, auf der Höhe der Zeit stehender Fabrikanlagen und Maschinen, vor allem auch ein tüchtiger, arbeitsfreudiger Arbeiter-

stamm. Nicht zum wenigsten den tüchtigen Arbeitern verdankt Deutschland seine immer mehr hervorragende Stellung auf dem Weltmarkt. Es steht darum außer Zweifel, daß der richtig kalkulierende Unternehmer, ebenso wie er im Notfall große Summen aufwenden würde zur Erhaltung seines Werkes oder der Maschinen, er ebenso gern, ja noch viel lieber Aufwendungen machen wird um der Arbeiterschaft des Werkes, der er später ja wieder bedarf, die Existenz zu ermöglichen. Es wäre außerordentlich kurzfristig gehandelt, wenn jetzt Unternehmer glaubten, daß sie den Arbeitern oder Arbeiterinnen gegenüber, die sie zur Zeit nicht mehr beschäftigen können, aller Verpflichtungen ledig wären.

Wir leben in einer Zeit, dessen Größe und Bedeutung für Deutschland und auch für Deutschlands Industrie gegenwärtig vielleicht noch nicht richtig gewürdigt werden kann. Alle Stände und Berufsgruppen haben Burgfrieden und Durchhalten gelobt. Arbeitslose Textilarbeitermassen bilden nun zweifellos, wenn für ihre Existenz nicht anderweitig gesorgt wird, eine schwere Gefährdung unserer bisher immer noch geregelten Verhältnisse. Es wäre darum zweifellos auch eine Verschuldung am Vaterlande, wenn reiche Fabrikunternehmungen dem Arbeiterstande gegenüber sich jetzt auf einen ablehnenden Standpunkt stellen würden.

Wir haben manchemal als Vertreter der Arbeiterschaft mit Textilunternehmern in Fehde gelegen. Als deutsche Arbeiter haben wir in dieser zwar schweren, doch auch großen Zeit trotzdem das feste Vertrauen, daß die Industriellen unsere Zeit verstehen werden und sich ihrer Pflicht gegenüber den arbeitslos werdenden Arbeitern und Arbeiterinnen bewusst sind. Beim Beginn des Krieges sprach unser Kaiser das schöne Wort: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche.“ Hoffentlich werden auch in der Textilindustrie Arbeitgeber und Arbeitnehmer alle Gegensätze beiseite stellen und alles tun, was geeignet ist, der Industrie und der Arbeiterschaft in bester Weise über die momentan vorhandene schwierige Lage hinweg zu helfen. Jede gegenseitige Annäherung würde später der Industrie nur zum Vorteil gereichen.

A. L.

**Nachwort der Redaktion:** In der Laufröhre haben die Textilindustriellen bereits eine Kriegszulage bewilligt, die speziell auch den mit beschränkter Arbeitszeit tätigen Arbeitern und Arbeiterinnen zugute kommt; jene Textilarbeiter die vollständig arbeitslos sind, blieben allerdings unberücksichtigt (siehe übrigens vorige Nummer unseres Organs unter Lohnbewegungen). — Auch in Baden haben sich die Textilindustriellen schon zur Unterstützung ganz oder teilweise arbeitslos gewordener Textilarbeiter bereit erklärt.

Wir möchten bitten, uns ähnliche Fälle, wo Arbeitgeber und Kommunen helfend einspringen, mitzuteilen, damit sie im Verhandlungsorgan veröffentlicht werden können.

### Unterstützung erwerbsloser Textilarbeiter.

In Oberbaden hat sich hierfür bereits ein Zweckverband gebildet, der die Amtsbezirke Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen mit insgesamt 33 Gemeinden umfaßt. Der Sitz des Verbandes ist Lörrach. Die Organe des Verbandes sind die Verbandversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle. Die Verbandversammlung besteht aus dem Vorstand, den Amtsvorständen der beteiligten Bezirke, den Vertretern der Gemeinden, den Unternehmern und der Handelskammer, sowie aus zwei von den Krankenkassenvorständen zu wählenden Vertretern der Textilarbeiterarbeiterschaft jedes beteiligten Amtsbezirks und je einem Vertreter des Deutschen und des christlichen Textilarbeiterverbandes. Die Verbandversammlung hat u. a. über die Verbandssatzungen und deren Änderungen, sowie über die allgemeinen Grundzüge zur Unterstützung erwerbsloser zu beschließen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Gemeinden, aus deren Mitte auch der Vorsitzende zu ernennen ist, aus zwei Vertretern der Amtsvorstände, aus einem Vertreter der Handelskammer und aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese werden von der Verbandversammlung gewählt. Dem Vorstand obliegt u. a. die Aufsicht über die Geschäftsstelle und das Rechnungswesen des Verbandes, sowie die endgültige Entscheidung über Unterstützungsgesuche, soweit Bescheide der Geschäftsstelle angefochten werden. Die Geschäftsstelle prüft und entscheidet die Unterstützungsgesuche, überwacht die Befolgung der allgemeinen Grundzüge über Erwerbslosenfürsorge und besorgt mit Hilfe der Arbeitsnachweise die Arbeitsvermittlung.

Für die Unterstützung erwerbsloser stellt der Verband allgemeine Grundzüge auf, wobei auch die Krankenfürsorge zu regeln ist. Die Unterstützungssätze sind als Mindestleistung gedacht. Damit soll wohl gesagt werden, daß eine etwaige gewerkschaftliche oder sonstige Nebenunterstützung nicht angerechnet wird. Die Auslagen des Verbandes (für Unterstützung u. dergl.) sollen gedeckt werden durch Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und der Arbeitgeber und zwar wird ersterer 50%, die letzteren je 25% der entstehenden Unkosten übernehmen. Die Höhe der Unterstützungssätze scheint noch nicht endgültig bestimmt zu sein; wir werden sie darum erst später bekannt geben.

Es wäre zu wünschen, daß diese vorbildlich organisierte Hilfsaktion zugunsten erwerbsloser Textilarbeiter, die eine

Mitwirkung aller Beteiligten vorsieht, auch in anderen Textildistrikten Nachahmung fände.

Auch anderwärts beginnt es sich zu regen. In Bocholt brachte unser Bezirksleiter Kollege Dite die bereits eingetretene und noch mehr in Aussicht stehende Notlage vieler Textilarbeiter und Arbeiterinnen im Gemeinderat zur Sprache. Bürgermeister Wesemann erwiderte: In der Arbeitslosen-Fürsorge werde sich die Stadt ihrer Verpflichtung nicht entziehen. Die Fürsorge dürfe auch nicht auf das Recht der Armenunterstützung beschränkt werden, sondern werde in derselben Weise zu regeln sein, wie die Fürsorge für die Kriegerfamilien. Die Reichstagskommission habe bereits größere Mittel für diese Zwecke flüssig gemacht. Zum Teil werde allerdings als zunächst Beteiligte die Stadt eingzugreifen haben. Die erforderlichen Mittel würden durch eine Anleihe aufzubringen sein. Er bitte die Angelegenheit dem Ausschuss für Gewerbeverbesserung zu übertragen. Die Arbeitsvermittlung für die männlichen Arbeiter werde sich weniger schwierig gestalten, als die Fürsorge für die weiblichen Personen. Hoffentlich werde die Heeresverwaltung auch hierfür Arbeit haben.

Die vom Kollegen Dite vorgebrachte Anregung bei der Eisenbahnverwaltung die Einlegung eines Arbeitersonderzuges von Bocholt nach Oberhausen, event. auch über Vorken nach Dorsten-Essen, fand ebenfalls Anklang. Damit soll für die auswärtig Beschäftigten annehmenden Arbeiter eine günstige Verbindung geschaffen und letzteren die tägliche Heimkehr ermöglicht werden. Der Bürgermeister versprach, die nötigen Schritte zu unternehmen.

## Allgemeine Rundschau.

### Gewerkschaften und Vereinsgesetz.

Vor dem Krieg sind gewerkschaftliche Organisationen sozialdemokratischer Richtung verschiedentlich durch behördliche Maßnahmen und durch Gerichtsbeschlüsse zu politischen Vereinen gestempelt worden. Die unklare Fassung des jetzigen § 3 des Vereinsgesetzes ließ das zu. Nunmehr hat die Vereinsgesetzkommission des Reichstages in ihrer Sitzung vom 21. August beschlossen, den § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes wie folgt zu formulieren:

Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein) muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Ständevereine, auch wenn sie zur Beförderung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern.

Wird diese Fassung Gesetz, dann ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Gewerkschaften dem Vereinsgesetz nicht unterstehen.

Gelegentlich dieser Beratungen des Vereinsgesetzes gab übrigens Ministerialdirektor Dr. Lemahl bezüglich der rechtlichen Stellung der Gewerkschaften folgende bemerkenswerte Erklärung ab:

„Anderes verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Rahmen des Vereinsgesetzes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erstreben, den die gelegenden Faktoren bei Erlass des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat stets — auch schon bei der Beratung des Entwurfs zum Vereinsgesetz — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der ihm durch § 152 der Gewerbeordnung gestellten Aufgaben hält, kein politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat noch kürzlich der Stellvertreter des Reichskanzlers Ausdruck gegeben mit dem Hinzufügen, daß Berufsvereine wohl auch dann nicht als politische Vereine anzusehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf die gewerkschaftlichen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereich nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dieser Stellungnahme hat sich wie zugegeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wahlfahrtsbestrebungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich vom Beginn des Krieges an in uneigennützigem und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung, zugeht. Wenn dem Reichstag eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann, läßt sich indessen zurzeit noch nicht übersehen.“

Es steht somit zu erwarten, daß auch die Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine in absehbarer Zeit, in einer für die Gewerkschaften annehmbaren Weise endlich gelöst werden wird.

Erwähnenswert ist noch, daß die Vereinsgesetzkommission weiter beschloß, den § 12 des Gesetzes (Sprechensparagraf), sowie den § 17, wonach Personen unter 18 Jahren weder politischen Vereinen beitreten, noch Versammlungen solcher Vereine besuchen dürfen, aufzuheben. Auch die einschlägigen Strafvorschriften sollen in Fortfall kommen.

### Regelung der Heimarbeiterlöhne.

In der vorigen Nummer berichteten wir über eine Konferenz in Berlin, die sich mit dem Heimarbeiterbeschäftigten. Die auf der Konferenz vertretenen gewesenen Organisationen haben sich nunmehr mit einer Eingabe an die mit der Vergütung von Arbeiten betrauten Behörden gewandt, um von diesen eine Regelung der Löhne für Heimarbeit bei behördlichen Lieferungen zu erbitten. Die in der Eingabe geäußerten Wünsche lauten:

1. Sofern die Behörde die Arbeit nicht direkt an die Heimarbeiter ausgibt, bitten wir, die vorhandenen, gemeinnützigen Vereine und die Organisationen der Heimarbeiter bei Aufträgen besonders zu berücksichtigen. Es ist empfehlenswert, ihnen die Rohstoffe zu liefern, die Aufträge möglichst langfristig zu geben und möglichst gleichmäßig über das ganze Jahr zu verteilen.
2. Im Übrigen sind nur solche Unternehmer heranzuziehen, die die Aufträge selbst ausführen, nicht aber an andere Unternehmer weitergeben.
3. Soweit für das Gewerbe Tarifvereinbarungen bestehen, sind nur diejenigen Firmen, Vereine und Organisationen zur Lieferang heranzuziehen, die den Tarif anerkennen.
4. Sind Tarifvereinbarungen nicht im Gewerbe durchgeführt, so ist bei der Vergütung der Arbeiter der an den Heimarbeiter zu zahlende Stücklohn nach Anhörung der beteiligten Unternehmer- und Arbeiterorganisationen festzusetzen. Falls Unternehmer, Vereine oder Organisationen nicht die ganzen Stücke, sondern Teilarbeiten vergeben, haben sie die Löhne für die einzelnen Teilarbeiten der ausgebenden Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
5. Bei Einkauf fertiger Waren haben die Verkäufer den Nachweis zu führen, daß die Arbeitslöhne den in den sonstigen Lieferungsbedingungen vorgeschriebenen entsprechen.
6. Die an die Heimarbeiter zu zahlenden Stück- resp. Teilarbeiterlöhne sind in den Ausgabe- und Annahmestellen von Heimarbeit gut sichtbar auszuhängen. Den Hausarbeitern sind Lohnbücher in der Art, wie sie § 114 G.D. vorschreibt, einzuhändigen. Die ausgebende Behörde hat selbst oder durch Beauftragte Einsicht in die Lohnbücher zu nehmen.

Hoffentlich finden diese berechtigten Wünsche weitgehendste Berücksichtigung. Das ist umso nötiger, als demnächst ohnehin durch den Zustrom von Kriegsbeschädigten und Kriegervitwen ein lohndrückendes Ueberangebot von Arbeitskräften in der Heimarbeit zu verzeichnen sein wird. Dieser Gefahr des Lohnbruchs gilt rechtzeitig zu begegnen. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Heimindustrie sind jetzt schon traurig genug, eine weitere Verschlechterung muß unter allen Umständen verhindert werden. Dazu sollen die oben erwähnten Vorschläge dienen.

### Erfreuliche Worte.

In seiner Rede gelegentlich der letzten Debatten im Reichstage über die Ernährungsfrage, hat der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär Dr. Delbrück, scharfe Worte gegen den Lebensmittelwucher gebraucht. Er sagte u. a.:

„Es ist vielfach gefragt worden, warum die Reichsleitung sich lange Zeit dem Verlangen widersetzt hat, dem Wucher mit kriminalpolitischen Mitteln entgegenzutreten. Es ist sehr schwierig, den Latetand für strafrechtliche Verfolgungen zu schaffen, wenn er so schwer zu fassen ist. Aber die Verhütung solcher Vergehen gegen die Allgemeinheit ist im Kriege notwendig, um dem Rechtsgefühl des Volkes Genüge zu tun. Man muß die Grundlagen schaffen, um vor aller Welt darzulegen, wie niederträchtig und verächtlich alle jene Fälle sind, in denen einzelne versuchen, während einer schweren Heimsuchung des Vaterlandes die Ernährung des eigenen Volkes aus eigennütigen Gründen zu erschweren. Es wird erwogen, ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen neben den jetzt schon bestehenden Strafen bei wucherischer Uebertretung der Höchstpreise auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könnte. Solche Leute, die in schwerer Zeit Lebensmittelwucher getrieben haben, müssen gebrandmarkt sein für den Rest ihres Lebens, ihre Mitsbürger dürfen ihnen nie wieder ein öffentliches Amt anvertrauen. Es wird weiter auch gesetzgeberisch zu prüfen sein, ob nicht der Richter ermächtigt werden soll, unter gewissen Voraussetzungen die Fortführung des Gewerbebetriebes für gewisse Zeit oder für die ganze Kriegsdauer zu untersagen. Die jetzigen Strafen stehen nicht ganz im Verhältnis zu der Schwere der Straftaten.“

Wie im Reichstage, so werden auch draußen im Lande diese trefflichen Worte allenthalben lebhaften Beifall finden. Hoffentlich tragen sie dazu bei, den Kampf gegen wucherische Preistreiber noch intensiver und erfolgreicher zu gestalten.

### Eine Unterfütterung.

Gelegentlich der Erörterung der Frage der Lebensmittelversorgung im Reichstag sprach Kollege Giesberts u. a. auch über die Kartoffelfrage. In einer Polemik gegen dessen Ausführungen bemerkt nun der „Vorwärts“ (Nr. 231/1915, 1. Beilage):

„Und wenn Herr Giesberts einen Kartoffeleinheitspreis von 5 M. als höchst erstrebenwertes Ziel hinstellte, so muß demgegenüber erklärt werden, daß ein solcher Preis immerhin noch beträchtlich über das Maß des Zulässigen hinausgeht.“

Der „Vorwärts“ behauptet also, der Kollege Giesberts habe einen Kartoffelpreis von 5 M. als erstrebenwertes Ziel bezeichnet. Wie der „Vorwärts“ dazu kommt, ist uns unerfindlich, zumal im Reichstagsbericht des „Vorwärts“, der in der gleichen Nummer (3. Beilage) erschien, genau das Gegenteil zu lesen ist; dort heißt es bezüglich der Ausführungen Giesberts:

„Wenn ein Kartoffelpreis von 5 M. pro Zentner für notwendig erklärt wird, so hört jede Diskussion auf (Zustimmung links).“

Wir meinen, daraus spricht doch deutlich genug, daß dem Kollegen Giesberts ein Preis von 5 M. als viel zu hoch erschien.

Zu allem Ueberfluß sei auch die diesbezügliche Stelle aus dem Reichstagsbericht der „Völn. Volksztg.“ noch angeführt; danach sagte Giesberts:

„Die Hauptsache ist: Wir dürfen keine erhöhten Kartoffelpreise, wie im vorigen Jahre, bekommen. Bei einer guten Kartoffelernte bekommen wir im Frieden in Essen, Bochum, Duisburg, Düsseldorf Kartoffeln aus Mitteldeutschland zu 2,50 M. und 3.— M., bei etwas schlechterer Kartoffelernte zu 3,50 M. Es möchte möglich sein, jetzt im Herbst zu 4.— M. den Zentner zu liefern. Das Kartoffelmehl muß vor allem auch billig sein, damit die Väter es nicht teurer bezahlen müssen als anderes Mehl.“

Das ist klar und deutlich. Nach all dem ist die Frage erst recht am Platze, wie kommt der „Vorwärts“ zu seiner Behauptung?

Die Regierung gegen den Zuckerverwucher.

Das Vorgehen des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen, dem unser Verband bekanntlich körperschaftlich angehört, hat in letzter Zeit mehrfach zu Erfolgen der Verbraucher gegenüber Erzeugern und Händlern geführt. Es ist sein und der ihm angeschlossenen Organisationen Verdienst, daß die Getreidehöchstpreise, die zwar immer noch viel zu hoch sind, wenigstens nicht erhöht worden sind, wie es von der Landwirtschaft verlangt wurde. Die Bundesratsbestimmungen gegen den Wucher, Höchstpreise für Leuchtöl und Hülsenfrüchte, stellen ebenfalls einen Sieg der Konsumentenbewegung dar. Jetzt hat sich die Regierung auf Drängen des Kriegsausschusses hin entschlossen, ihre Bestimmungen über die Zuckerverwucher durch kräftige Taten zu ergänzen. Der Staatssekretär des Innern hat dem Kriegsausschuß auf seine Eingabe folgenden mitgeteilt:

„Um zu verhindern, daß die für den Handel mit Verbrauchsucker festgesetzten Höchstpreise für die Verbraucher erst verspätet fühlbar werden, beabsichtige ich, Händlern, die bei Lieferungen nach dem 15. August c. auf den vor dem 22. Juli c. vereinbarten höheren Preisen bestehen und die Preise nicht auf die gesetzliche Höhe erniedrigen, die Bestände an Verbrauchsucker durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. fortzunehmen zu lassen. Vor dem 22. Juli 1915 geschlossene Verkäufe an die Schokoladen- und Zuckerverarbeitungsindustrie, an Süßwarenhersteller, an Fabrikanten alkoholfreier Getränke und an Marmeladen- und Konfektionsfabrikanten sollen durch diese Maßnahmen nicht berührt werden.“

Ich habe die Zuckerverwucher benachrichtigt und stelle ergebenst anheim, den Verbraucherkreisen von dem Inhalt meines Schreibens Kenntnis zu geben.

Im Auftrage: gez. Raab.“

Diese Maßnahme kann, wie der Kriegsausschuß schreibt, mit Genugtuung begrüßt werden. Auf seine Anzeigen hin, die er auf Wünsche aus Handelskreisen veranlaßt hatte, sind auch schon vor dem 22. Juli c. Zuckervorräte, für die unverhältnismäßig hohe Preise verlangt wurden, durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft bei Großhändlern beschlagnahmt worden, obwohl bis dahin Höchstpreise für den Großhandel nicht bestanden. Jetzt sind die erforderlichen Grundlagen für ein geregeltes Vorgehen gegen den Zuckerverwucher geschaffen worden. Der Kriegsausschuß hat dem Wünsche des Staatssekretärs gemäß sofort seinen Bezirks- und Ortsausschüssen, sowie seinen angeschlossenen Verbänden und Konsumgenossenschaften die nötigen Weisungen zur scharfen Ueberwachung der Vorgänge auf dem Zuckermärkte gegeben. Auch unsere einzelnen Mitglieder können durch Mitteilungen an uns über Mißstände dieser Art viel zur Besserung der ungesunden Verhältnisse beitragen. Wir würden das uns zugestellte Material sofort an den Kriegsausschuß weiter leiten. Dieser hat sich schließlich auch noch an die Kleinhandlery, die ja in erster Linie von Ueberbortellungen durch Großhändler betroffen werden, mit der Aufforderung gewandt, seine Bemühungen zur Ausrottung der Wuchererscheinungen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Meldung über versuchte Umgehungen der neuen Bestimmungen durch besondere Provisionsforderungen usw. — Die für Handel und Verbraucher gerechteste und sicherste Regelung erblickt der Kriegsausschuß allerdings trotz der dankenswerten Schritte des Staatssekretärs in der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel; denn die von ihm im ganzen Reiche angestellten Erhebungen über die Zuckerpreise im Kleinverkauf haben eine ständige Aufwärtsbewegung erkennen lassen. Es ist fraglich, ob die Großhandelspreise allein dieser Tendenz Einhalt gebieten können.

Einführung der Kinderarbeit in England.

Die Baumwoll-Industriellen von Manchester wissen sich gegenüber dem Arbeitermangel in ihren Betrieben, der auch durch weibliche Arbeitskräfte nicht zu beheben ist, keinen anderen Rat, als die Kinderarbeit einzuführen. Wie die „Köln. Volkszeitung“ berichtet, ist von den Baumwoll-Industriellen dringend ersucht worden, das gesetzliche Alter für Kinderarbeit auf elf Jahre bei halber und auf zwölf Jahre bei voller Tagesarbeit herabzusetzen. Deutlicher als durch diese Rückkehr zu Arbeitsmethoden, die von der sozialen Auffassung der heutigen Zeit mit Recht verworfen worden sind, kann der wirtschaftliche Wirrwarr, die wirtschaftliche Auflösung in England nicht illustriert werden. England kann eben, wie Lloyd George in seiner Budgetrede betonte, nicht gleichzeitig ein Millionenheer aufbringen und gleichzeitig die Arbeit seiner Industrie aufrecht erhalten. Durch den Eintritt in das Meer und durch die Beschäftigung großer Arbeitermassen in den Kriegsindustrien sind den anderen Industrien viele Arbeiter entzogen worden, und so will man denn zu der Kinderarbeit zurückkehren.

Die Kinderarbeit war in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Schandfleck in Englands Wirtschaftsgeschichte. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden in den englischen Fabriken fast nur Kinder an den Maschinen beschäftigt. Die englischen Industrien nutzten die Kinder, vor allem die Kinder aus den Armenhäusern, mit der größten Rücksichtslosigkeit und Barbarei aus. Noch im Jahre 1883 stellte eine Kommission fest, daß englische Fabrikanten Kinder von acht Jahren 14—16 Stunden täglich beschäftigten. Noch im Jahre 1875 waren in den englischen Textilfabriken 7 Prozent der Arbeiter Kinder unter 13 Jahren und 66 Prozent weibliche Arbeiter über 13 Jahren. Als die von Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1890 einberufene internationale Arbeiterversammlung das Verbot der Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren und die Beschränkung der Arbeit von Kindern von 12—14 Jahren auf sechs

Stunden täglich vorschlug, da widerstehen sich gerade die englischen Fabrikanten diesen humanen Bestrebungen auf das heftigste. Trotzdem führte auch England nach dem Vorbilde Deutschlands gemerbliche Schutzbestimmungen in bezug auf die Kinderarbeit ein. Die Kinderarbeit in England wurde in den Jahren 1901 und 1903 durch die Factory and Workshop Act und durch die Employment of Children Act geregelt. Danach beträgt das zulässige Alter für die Kinder, die einen halben Tag arbeiten, 12 Jahre; für die Kinder, die den ganzen Tag arbeiten, 13 Jahre. Die Halbzeitarbeit darf in Textilfabriken pro Woche nicht 27 1/2 Stunden, in allen anderen Fabriken 30 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Jugendliche Arbeiter von 12—16 Jahren dürfen in den Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn ihnen der Arzt ein Tauglichkeitszeugnis ausgestellt hat.

Die englischen Gesetze zum Schutze der Kinder sind also nicht so scharf wie die Bestimmungen der deutschen Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 und des Kinderschutzes vom Jahre 1903, die die Arbeit von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken völlig verbietet. Jetzt will nun England die Arbeit von Kindern von 11 Jahren in den Fabriken wieder einführen. Durch die Wiedereinführung von Kinderarbeit soll verhindert werden, daß der englische Außenhandel weiter zurückgeht. Frankreich schickt die Siebzehnjährigen an die Front, England will die Elfjährigen in die Textilfabriken schicken. Die Vertreter dieser Regierungen aber entblöden sich nicht, immer wieder zu erklären, daß sie „für die Kultur“ kämpfen.

Arbeiter und Beitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Mancher Arbeiter, der ein kleines Stück Feld bewirtschaftet, wird in diesem Jahre nicht eben freudig überrascht gewesen sein, als sein Steuerzettel die Pflicht zur Zahlung eines Beitrages von glatt 1 Mark zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachwies. Woher kommt die Forderung? Nach § 917 Abs 2 RVO. bleiben kleine Haus- und Biergärten von der Unfallversicherung unberührt, wenn sie nicht regelmäßig und in erheblichem Umfange mit fremden Arbeitskräften bewirtschaftet werden und die Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalte dienen. Eine Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht also regelmäßig nicht, wenn ein Arbeiter in Verbindung mit seinem Hause nur einen kleinen Garten bewirtschaftet. Anders liegen aber die Dinge, wenn der Arbeiter ein Stück Feld als Eigentümer oder Pächter bewirtschaftet. Er ist dann landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer und bei seiner Feldarbeit, Viehhaltung usw. auch dem Unfallschutz unterstellt. Und zwar nicht nur er selbst, sondern auch seine Angehörigen sind bei der landwirtschaftlichen Arbeit und allem, was damit zusammenhängt, versichert. Das ist die eine Seite der Medaille! Gegenüber Rechten stehen aber auch bekanntlich in der Regel Pflichten und zwar sind für den Unfallschutz hier Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu zahlen. Meist, so in Preußen und Bayern, erfolgt die Beitragserhebung in der Form eines Zuschlages zur Grundsteuer. Die Höhe des Beitrages richtet sich also nach Größe und Beschaffenheit des Grundstücks. So ist es schon mal vorgekommen, daß eine Berufsgenossenschaft für 2 Bq. Jahresbeitrag einem vom Obstbaum abgestürzten Fabrikarbeiter eine Monatsrente von 47,50 M zahlen mußte. Bei Schaffung der RVO. haben die Berufsgenossenschaften es nun verstanden, eine Bestimmung (§ 1006) durchzusetzen, die ihnen gestattet, einen Mindestbeitrag von höchstens 1.— M. durch die Satzung einzuführen. Von diesem Rechte haben die meisten Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht, und zwar sind sie gleich bis an die äußerste Grenze (1.— M.) gegangen. So kommt es, daß seit 1. Januar 1913 unsere Feldbau treibenden Kollegen vielfach den hohen Genossenschaftsbeitrag zahlen müssen. Dafür genießen sie natürlich den vollen Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Uebrigens muß dieser nach Gesetz und Rechtsprechung auch gewährt werden, einmal, wenn von einem an sich versicherungsfreien Betrieb (Garten) Beiträge erhoben werden, ebenso aber auch, wenn bei einem versicherungspflichtigen Betrieb die Beitragserhebung verfahrenslich unterbleiben ist.

Etwasige Reklamationen sind in Preußen beim Sektionsvorstand (Landratsamt), in Bayern beim Genossenschaftsausschuß (näheres darüber sagt die Satzung der Berufsgenossenschaft) anzubringen.

Aus unserer Industrie.

Die Textilindustrie im Juli 1915.

Nach dem Berichte der Augustnummer des Reichs-Arbeitsblattes gestaltete sich die Beschäftigung im Textilgewerbe im Monat Juli wie folgt:

In Sachsen war die Beschäftigung der Baumwollspinnereien etwa bei einem Drittel der berichtenden Firmen lebhaft, bei einem Drittel normal und im übrigen nicht befriedigend. Sie war teilweise ebenso wie im Vormonat, teilweise schlechter mangels Heeresaufträge, teilweise besser, da die Weber wegen des Herstellungsverbots eiligst abrufen. Im Vergleich mit dem Vorjahre war die Beschäftigung bei zwei Fünfteln dieselbe, bei zwei Fünfteln schlechter, bei einem Fünftel besser. Bei drei Fünfteln der Betriebe herrschten normale Arbeiterverhältnisse, bei zwei Fünfteln Mangel an männlichen gelerntem Arbeitern. Nur von einem Betriebe ist eine Lohnerhöhung bekannt geworden. Bei einzelnen Firmen wurden Ueberstunden geleistet, bei anderen Firmen fand eine Einschränkung der Arbeitsdauer statt. Aus Hannover und Westfalen wird berichtet, daß die Lage im Juli unverändert war. Dasselbe gilt für Süddeutschland. Hier wird gleichfalls hervorgehoben, daß das bevorstehende

Herstellungsverbot für gewisse Waren günstig auf den Beschäftigungsgrad einwirkte.

In der Sächsischen Wigognespinnerei hat die Beschäftigung abgenommen, da infolge des Herstellungsverbots manche Aufträge zurückgezogen wurden.

Aus der Niederlausitzer Buchstinfabrikation wird rege Beschäftigung gemeldet. In einzelnen Betrieben hat jedoch eine Verschlechterung gegen den Vormonat stattgefunden, was auf geringere Bestellungen der Heeresverwaltung zurückzuführen ist.

Die Berichte aus der Niederlausitzer Tuchfabrikation melden teils unveränderte Lage, teils einen Rückgang gegenüber dem Vormonat infolge Nachlassens der Heeresaufträge.

Die schlesische Leinenindustrie hatte nach wie vor ausreichend zu tun.

In der Crefelder Industrie von Seidenstoffen hat sich die wenig befriedigende Lage nicht verändert. In der Samt- und Samtbandindustrie zeigte sich etwas mehr Nachfrage. Es bestand ein Ueberangebot an Arbeitskräften.

Die Trikotgarnspinnerei hatte reichlich zu tun. Es wird eine Verbesserung gegenüber dem Juni gemeldet.

Die Fabrikation der Wirk- und Strickwaren befand sich auch im Monat Juli in wenig befriedigender Lage. Aus der württembergischen Trikotgarnfabrikation wird wiederum rege Tätigkeit gemeldet; die Löhne wurden etwas aufgebessert.

Die sächsische Stickerei- und Spitzenindustrie hat nach wie vor unter dem Darniederliegen der Ausfuhr zu leiden, doch hat die vermehrte Nachfrage des Inlandes nach gewissen Waren weiter angehalten. Das Angebot an Arbeitskräften überstieg auch im Juli die Nachfrage.

Die Hanfspinnereien und Bindfadensfabriken hatten wie im Vormonat ausreichend zu tun; die Teuerungszulagen wurden weiter gezahlt.

In der Beschäftigung der Wollhaarspinnereien ist ein Rückgang eingetreten; es bestand ein Ueberangebot an weiblichen Arbeitskräften. In einem Betriebe wurden Teuerungszulagen gezahlt.

Die Lage der Färbereien blieb im Berichtsmonat unbefriedigend.

Aus dem Spinnstoffgewerbe berichteten 793 Betriebe 594 männlichen und 170577 weiblichen versicherten Mitgliedern abzüglich der arbeitsunfähig Kranken. Im Vergleich zum 1. Juli ergab sich eine Verminderung der männlichen Beschäftigungsziffer um 3,4 v. H. und der weiblichen Beschäftigung um 1,7 v. H.

Zwei Arbeiterverbände der Textilindustrie zählten unter 78912 berichtenden Mitgliedern im Juli 8,9 v. H. Arbeitslose gegenüber 4,9 v. H. im Vormonat.

Aus dem Verbandsgebiete.

Kriegsnotstandsunterstützung.

Die Auszahlung der Kriegsnotstandsunterstützung für die gänzlich arbeitslosen Mitglieder (20. Unterstützungswoche) findet in der Zeit vom 5. September bis 11. September 1915 statt.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Bocholt. Versammlung der Arbeiterausschüsse. Eine solche fand Sonntag, den 22. August statt. Sie beschäftigte sich zunächst mit der gegenwärtigen Situation im Textilgewerbe und mit den Maßnahmen, die zur Ueberwindung der Krise, sowie zur Milderung der eintretenden Notlage nötig sind. Weiter erörterte die Versammlung die Kündigungssfrage in den Betrieben. Man stellte sich auf den Standpunkt, daß, weil die kommenden Schwierigkeiten in der Textilindustrie bereits seit längerer Zeit erörtert und Bekannmachungen über Aenderungen bzw. Kürzungen der Kündigungsfrist in den Betrieben nicht erfolgt sind, die Firmen die 14 tägige Kündigungsfrist einzuhalten haben, sofern nicht vorher eine Verständigung erfolgt ist. Während einige Firmen einen Teil der Arbeiter bzw. Arbeiterinnen ohne Kündigung entließen, bestehen andere Firmen, sogar bei nur teilweise Beschäftigung, gegenüber den Arbeitern auf Einhaltung der 14 tägigen Kündigungsfrist. Dieser Zustand erscheint nicht haltbar.

Des weiteren nahm die Versammlung Kenntnis von einigen getätigten Eingaben und beauftragte die Organisationsleitung der Arbeiter, weitere Eingaben im Sinne der Linderung der gegenwärtigen Lage zu machen.

Mit dem Ausdruck des Willens zum Durchhalten und der Hoffnung auf eine bessere Zeit — vor allem dann, wenn die Friedensglocken läuten und die abwesenden Brüder siegekrönt zurückkehren sind, wurde die wichtige Versammlung geschlossen.

Burscheid. Einen interessanten Verlauf nahm unsere am 8. August stattgefundene Mitgliederversammlung. Dieselbe war verhältnismäßig gut besucht. Der zweite Vorsitzende, Kollege Carl, eröffnete sie um 8.30 Uhr. Zuerst gedachte er der verstorbenen Kollegen der Ortsgruppe. Sieben sind bisher auf dem Friede der Ehre geblieben, darunter zwei Vorstandsmitglieder. Zwei Kollegen sind außerdem an Krankheit gestorben. In üblicher Weise wurden die Verstorbenen geehrt. An Stelle des gefallenen ersten Vorsitzenden Kollegen Huppertz und des Schriftführers Kollegen Müller wurden die Kollegen Peter Aid und Josef Thissen, sowie die Kollegin Kath. Zinten neu in den Vorstand gewählt. Als erster Vorsitzender wurde einstimmig Kollege Peter Carl gewählt. Kollege Bartholemy sprach über das Thema: „Der Krieg und die Gewerkschaft“. In der anschließenden Diskussion wurde von einigen Kollegen und Kolleginnen auch die Lebensmittelfrage berührt und scharfe Kritik geübt an den Bestrebungen gewisser Elemente, die Preise der Lebensmittel künstlich in die Höhe zu treiben. Der Lebensmittelwucher erschwere das Durchhalten des gesamten deutschen Volkes, besonders des Arbeiterstandes. Bedauer wurde ferner die Ablehnung der geforderten Teuerungszulage durch den Aachener Arbeitgeberverband für die Textilindustrie. Was in anderen Industrieorten möglich sei, hätten auch die Aachener Fabrikanten bewilligen können. Nach einem Appell an die Anwesenden zum treuen Zusammenhalten in der Organisation, schloß der Vorsitzende die schon verlaufene Versammlung.

